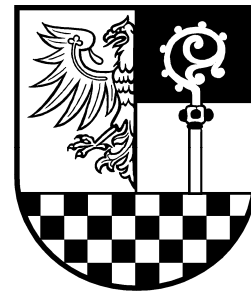


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 6. April 2004

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	Seite 3
Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau	Seite 4
Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen	
- 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 5
- 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 8
- Verbandssatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 12
- 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 26
- 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 28

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 4. August 2003 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming in den Zweckverband die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 9. Januar 2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 25. August 2003 trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 11. Februar 2004, S. 250 – 253, in Kraft.

Luckenwalde, 6. April 2004

Trink- und Abwasserzweck-
verband Luckau (TAZV)
Am Bahnhof 2
15926 Luckau

Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Päambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung am 10.03.2004 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung des TAZV Luckau vom 09.06.1999 zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.2003.
Das Aufgabengebiet des Zweckverbandes wird erweitert.

In § 2 wird ein Absatz (4) eingefügt:

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf vertraglicher Basis Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu betreiben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Luckau, 31.03.2004

Grohmann
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (BGBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 03. März 2004 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 30.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000, der 3. Änderungssatzung vom 11.04.2002, der 4. Änderungssatzung vom 08.08.2002, der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2002 und der 6. Änderungssatzung vom 11.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5, Absatz 2, Satz 1 lautet:

Die Stimmenzahl der jeweiligen Gemeinde in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der Einwohner der zugehörigen Ortsteile, die Mitglied im MAWV sind; jede Verbandsgemeinde hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

2. Durch die Gemeindegebietsreform wird die Anlage 2 wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2003	Stimmenzahl
1	Bestensee mit dem Ortsteil Pätz	5.493 793 <hr/> 6.286	<hr/> 7
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	<hr/> 297	<hr/> 1
3	Diepensee	<hr/> 282	<hr/> 1

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4	Königs Wusterhausen mit den Ortsteilen Kablow Niederlehme Senzig Wernsdorf	17.199 795 2.747 2.768 1.451	
		<hr/>	25
5	Schönefeld für die Ortsteile Großziethen Kiekebusch Selchow Waltersdorf Waßmannsdorf	5.664 198 265 1.757 924	
		<hr/>	9
6	Mittenwalde für die Ortsteile Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	406 621 1.835 1.171 415	
		<hr/>	5
7	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	544	1
8	Wildau	9.395	10
9	Zeuthen	9.833	10
10	Eichwalde	5.796	6
11	Schulzendorf	7.152	8
12	Berliner Wasserbetriebe		5
		<hr/>	
		77.801	88
		<hr/>	

Artikel II In-Kraft-Treten

Die mit dieser Satzung erfolgte Änderung der Mitgliedsgemeinden des MAWV aufgrund des Gemeindegebietsreformgesetzes tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 31. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 03.03.2004 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 31. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (BGBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 03. März 2004 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 30.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000, der 3. Änderungssatzung vom 11.04.2002, der 4. Änderungssatzung vom 08.08.2002, der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2002, der 6. Änderungssatzung vom 11.09.2003, und der 7. Änderungssatzung vom 03.03.04 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Stimmzahl der jeweiligen Gemeinde in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der Einwohner der zugehörigen Ortsteile, die Mitglied im MAWV sind; jede Verbandsgemeinde hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.“

3. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Wort Landesamt wird gestrichen und durch Landesbetrieb ersetzt.“

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“

5. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Genehmigung von Anschaffungen und Vorhaben mit einer finanziellen Tragweite von über 250.000,00 EURO.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 2 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern.“

7. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2003	Stimmzahl
1	Bestensee mit dem Ortsteil Pätz	5.493 793 <hr/> 6.286	<hr/> 7
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	<hr/> 297	<hr/> 1
3	Königs Wusterhausen mit den Ortsteilen Diepensee Kablow Niederlehme Senzig Wernsdorf Zeesen	17.199 282 795 2.747 2.768 1.451 4.004 <hr/> 29.246	<hr/> 30
4	Schönefeld für die Ortsteile Großziethen Kiekebusch Selchow Waltersdorf Waßmannsdorf	5.664 198 265 1.757 924 <hr/> 8.808	<hr/> 9

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5	Mittenwalde	2.228	
	mit den Ortsteilen Brusendorf	406	
	Gallun	621	
	Ragow	1.835	
	Schenkendorf	1.171	
	Telz	415	
		<hr/>	
		6.676	7
6	Zossen		
	für den Ortsteil Schöneiche	544	1
		<hr/>	
7	Wildau	9.395	10
		<hr/>	
8	Zeuthen	9.833	10
		<hr/>	
9	Eichwalde	5.796	6
		<hr/>	
10	Schulzendorf	7.152	8
		<hr/>	
11	Berliner Wasserbetriebe		5
		<hr/>	
		84.033	94
		<hr/>	

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 31. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 03.03.2004 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 31. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband wurde am 18.03.1994 in Königs Wusterhausen in der Rechtsnachfolge des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes gegründet.

Die Verbandssatzung vom 18.3.1994 wurde am 28.04.1994 im Kreis-Anzeiger des Landkreises Dahme-Spreewald durch den Landrat veröffentlicht. Durch eine weitere Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises vom 05.05.1994 wurde die Genehmigung des Landrates veröffentlicht.

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (BGBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 03. März 2004 die Verbandssatzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung beschlossen, die Verbandssatzung lautet deshalb wie hier niedergeschrieben.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Beschlussniederschrift
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 15 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Mitgliedsgemeinden des Verbandes

Präambel

Hauptanliegen des Verbandes ist es, im Interesse der beteiligten Kommunen und deren Bürger die Pflichtaufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung folgender Aspekte unternehmerisch effizient zu organisieren:

- **Schutz der Umwelt**
- **kostengünstige Lösungen**
- **Verbesserungen der Infrastruktur der Kommunen.**

Beitrags- und Gebührensatzungen sollen von einheitlichen Wasser- und Abwassergebühren im Verband und dem Solidarprinzip bei der Gestaltung der Beiträge ausgehen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gemeinden, aufgeführt in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, haben gemeinsam auf der Grundlage der in ihren Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse diese Satzung vereinbart und beschlossen nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30.12.1991, einen Zweckverband zu bilden.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

„Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Rechtsnachfolger des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes.
- (5) Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (7) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.
- (8) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Verband hat die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmbedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Soweit der Verband seine Aufgaben unmittelbar selbst erfüllt, ist er zur Übernahme der für seine Aufgaben derzeit noch von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserentsorgung GmbH i. L. eingesetzten Mitarbeiter nach Maßgabe des § 613 a BGB verpflichtet.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.

- (8) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (9) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (10) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmungen zu gründen, zu erwerben oder sich an Ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.
- (11) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.

§ 3

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Absatz 2 dieser Satzung. Das Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich. Mitglieder nach § 5 Absatz 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 (11) wieder ein.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 4

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorsteher,

§ 5
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Stimmenzahl der jeweiligen Gemeinde in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der Einwohner der zugehörigen Ortsteile, die Mitglied im MAWV sind; jede Verbandsgemeinde hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmenzahl pro Mitglied wird nach der offiziellen Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres zum 01.01. jeden Jahres festgelegt. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.
- (3) Werden neben den Gemeinden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (GKG § 4 Absatz 2) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen nicht mehr als 25% der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (6) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters eines Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,

5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Genehmigung von Anschaffungen und Vorhaben mit einer finanziellen Tragweite von über 250.000,00 EURO,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern ab BAT-O VI a. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer,
11. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
16. Beteiligung privater Dritter an wirtschaftlichen Unternehmen, die die Trinkwasserver- und/oder Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zur Aufgabe haben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist und kein Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche oder berechnigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9
Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sowohl mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen als auch mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Absatz 1 Nr. 13, 14, 16 und zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist für die Auflösung des Zweckverbandes nach § 6 Absatz 1 Nr. 15 bzw. § 18 erforderlich sowie für Entscheidungen nach § 13 Absatz 6.

§ 10
Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personalwahlen hat jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde nur eine Stimme.

§ 11
Beschlussniederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 12
Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 2 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter gewählt.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Vorstandsmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (6) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg § 55 ff über den Hauptausschuss entsprechend.

§ 13
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit für einen hauptamtlichen Bürgermeister. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (6) Eine Abwahl des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters ist mit einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßig festgelegten Stimmen möglich.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist nebenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes bemessen. Für die zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2.
- (3) Die Festsetzung der Höhe der Verbandsumlage bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (5) Die Einziehung der in Absatz 4 genannten Beiträge und Gebühren kann einer dritten Person übertragen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung kann übergangsweise festlegen, dass die Erhebung von Beiträgen und Gebühren direkt durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinden erfolgt. Ein derartiger Beschluss kann auch in Bezug auf einzelne Mitgliedsgemeinden gefasst werden.

§ 17
Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ in den Lokalausgaben „Dahme-Kurier“ und „Zossener Rundschau“ zwei Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstandes, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Satz 6 auf 2 Tage verkürzt wird.

§ 18
Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.
Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 31. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes

Brusendorf
Gallun
Groß Kienitz
Kiekebusch
Königs Wusterhausen
Ragow
Rotberg
Schenkendorf
Schöneiche
Selchow
Senzig
Waßmannsdorf
Wildau
Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2003	Stimmzahl
1	Bestensee mit dem Ortsteil Pätz	5.493 793 <hr/> 6.286	<hr/> 7
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	<hr/> 297	<hr/> 1
3	Königs Wusterhausen mit den Ortsteilen Diepensee Kablow Niederlehme Senzig Wernsdorf Zeesen	17.199 282 795 2.747 2.768 1.451 4.004 <hr/> 29.246	<hr/> 30
4	Schönefeld für die Ortsteile Großziethen Kiekebusch Selchow Waltersdorf Waßmannsdorf	5.664 198 265 1.757 924 <hr/> 8.808	<hr/> 9
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.228 406 621 1.835 1.171 415 <hr/> 6.676	<hr/> 7
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	<hr/> 544	<hr/> 1
7	Wildau	<hr/> 9.395	<hr/> 10
8	Zeuthen	<hr/> 9.833	<hr/> 10
9	Eichwalde	<hr/> 5.796	<hr/> 6
10	Schulzendorf	<hr/> 7.152	<hr/> 8
11	Berliner Wasserbetriebe		<hr/> 5
		<hr/> 84.033	<hr/> 94

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 03.03.2004 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verbandssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 31. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**2. Änderungssatzung
zur Wasserversorgungsabgabensatzung des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 03. März 2004 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 22.05.03 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.09.03 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).“

**II.
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.04 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 03.03.2004 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 08. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 03. März 2004 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 22.05.03 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.09.03 wird wie folgt geändert.

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).“

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.04 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 03.03.2004 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 08. März 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher